

# Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg



## Habilitationsordnung

der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

\*

der Fakultät für Maschinenbau

\*

der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

vom 6./7.7.1999

in der Fassung vom 16.02.2000

Aufgrund des § 24 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

## **Inhalt**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Begutachtende Personen
- § 7 Gutachten
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Öffentliches Habilitationskolloquium
- § 11 Öffentliche Vorlesung
- § 12 Verleihung
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen
- § 15 Habilitationsurkunde
- § 16 Einsicht in die Habilitationsakte
- § 17 Entziehung der Habilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation
- § 19 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

**Anlage 1:** Wortlaut der schriftlichen Erklärung

**Anlage 2:** Gestaltung der Titelseite bei Einreichung

**Anlage 3:** Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

**Anlage 4:** Gestaltung der Urkunde

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation berechtigt zum Führen der Ergänzung habilitatus (habil.) zum vorhandenen Doktorgrad. Mit der Verleihung des Grades Dr. ... habilitatus wird die Lehrbefugnis (Venia legendi) für ein bestimmtes Wissenschaftsgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zum Führen der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.
- (3) Der in Abs. 2 genannte Grad kann einer Person nur einmal verliehen werden.
- (4) Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen werden im Folgenden Hochschullehrkörper genannt.
- (5) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist der erweiterte Fakultätsrat der zuständigen Fakultät verantwortlich. Er besteht aus den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gesichert ist.
- (6) Die betreffende Person ist von allen Beratungen über ihre Habilitation ausgeschlossen.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:
  - eine Promotion an einer deutschen Hochschule oder Universität oder eine Promotion mit gleichwertigem Grad an einer ausländischen Hochschule oder Universität und
  - den Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in der Lehre auf dem Wissenschaftsgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Diese Tätigkeit muss nach Aushändigung der Promotionsurkunde ausgeübt worden sein.
- (2) Über Fragen der Äquivalenz entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beachten. Über die Äquivalenz muss vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entschieden sein.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der betreffenden Person die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 3 Habitationsleistungen**

Die Habitationsleistungen bestehen aus:

- einer Habitationsschrift nach § 5,
- einem öffentlichen Habitationskolloquium nach § 10,
- einer öffentlichen Vorlesung nach § 11 und
- der Veröffentlichung der Habitationsschrift nach § 13.

### **§ 4 Eröffnung des Habitationsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Habitationsverfahrens ist von der betreffenden Person schriftlich im Dekanat zu beantragen. Dabei ist das Wissenschaftsgebiet anzugeben, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- vier Exemplare der Habitationsschrift,
- eine schriftliche Erklärung (gemäß Anlage 1), dass die Habitationsschrift selbständig verfasst worden ist und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, sowie über etwaige frühere Habitationsanträge,
- Lebenslauf,
- Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2,
- ein amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),
- Verzeichnis der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- das Thema des Vortrags für das Habitationskolloquium und
- drei Themenvorschläge für die öffentliche Vorlesung.

Dem Antrag können Vorschläge für begutachtende Personen beigelegt werden. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Antrag auf Eröffnung eines Habitationsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Habitationsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Nach Eingang des Antrags im zuständigen Dekanat entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens. Dabei wird geprüft, ob das Wissenschaftsgebiet, für das die Zuerkennung der Lehrbefugnis angestrebt wird, in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

(5) Mit der Eröffnung des Habitationsverfahrens bestellt der erweiterte Fakultätsrat die begutachtenden Personen, wobei von den Vorschlägen abgewichen werden kann, und die Mitglieder der Habitationskommission nach § 8. Der erweiterte Fakultätsrat wählt das Thema für die öffentliche Vorlesung aus.

(6) Die Dekanin oder der Dekan teilt der beantragenden Person die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Habitationsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine Abhandlung aus dem Wissenschaftsgebiet sein, für das die Lehrbefugnis beantragt wird. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und die Qualifikation für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit erkennen lassen.
- (2) Die Habilitationsschrift darf als Ganzes nicht schon vorher veröffentlicht sein. Der Inhalt der Habilitationsschrift muss sich deutlich von dem der Dissertation unterscheiden.
- (3) Eine früher abgelehnte Habilitationsschrift darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, sie wurde aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Fakultät oder Hochschule zurückgewiesen.
- (4) Die Habilitationsschrift muss in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den erweiterten Fakultätsrat. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.
- (5) Das Titelblatt der Habilitationsschrift ist nach Anlage 2 zu verfassen.
- (6) Eine kumulative Habilitationsschrift ist möglich.

## **§ 6 Begutachtende Personen**

- (1) Die Habilitationsschrift ist von drei Personen zu begutachten. Mindestens eine begutachtende Person muss der Fakultät angehören und Professorin oder Professor sein, mindestens eine darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität angehören.
- (2) Als begutachtende Personen können nur die Mitglieder des Hochschullehrkörpers von Universitäten und Hochschulen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand bestellt werden.

## **§ 7 Gutachten**

- (1) Jede begutachtende Person legt ein Gutachten über die Habilitationsschrift vor und empfiehlt darin deren Annahme oder Nichtannahme.
- (2) Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erstatten. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung kann der erweiterte Fakultätsrat eine begutachtende Person ersetzen. Die begutachtenden Personen haben das Recht, die ihnen ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

## **§ 8**

### **Habilitationskommission**

- (1) Der Habilitationskommission gehören die begutachtenden Personen, der oder die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Hochschullehrkörpers an.
- (2) Die vorsitzende Person der Habilitationskommission muss Professorin oder Professor sein. Sie darf nicht im gleichen Verfahren begutachtende Person sein.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität sind, zur Teilnahme am Habilitationskolloquium und an der öffentlichen Vorlesung verpflichtet. Nur aus schwerwiegenden Gründen sind Ausnahmen zulässig.

## **§ 9**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Nach Eingang aller Gutachten können die Habilitationsschrift und die Gutachten drei Wochen lang von allen Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates und des Hochschullehrkörpers eingesehen werden. Die Auslage der Gutachten wird vom Dekanat bekannt gegeben. Alle Einsichtberechtigten können bis spätestens acht Tage nach Ende dieser Frist schriftlich zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten Stellung nehmen.
- (2) Auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen legt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift als Habilitationsleistung vor. Das vorsitzende Mitglied der Habilitationskommission begründet die Empfehlung.
- (3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Bei Annahme der Habilitationsschrift können nur Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Habilitationsschrift berühren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Habilitationsschrift und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle.
- (4) Bei Ablehnung der Habilitationsschrift oder Ablehnung der Verleihung des akademischen Grads nach § 12 kann die betreffende Person frühestens ein Jahr nach Beschlussfassung ein neues Habilitationsverfahren mit einer anderen Habilitationsschrift beantragen.
- (5) Die Annahme der Habilitationsschrift teilt das Dekanat der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihr die Einsichtnahme in die Gutachten. Die Ablehnung ist von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Öffentliches Habilitationskolloquium

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, legt das vorsitzende Mitglied der Habilitationskommission den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest. Zum Kolloquium sind die Habilitationskommission und die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates schriftlich einzuladen. Termin und Ort des Habilitationskolloquiums sind außerdem der Universitätsöffentlichkeit bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift hinzuweisen.
- (2) Das Habilitationskolloquium soll zeigen, dass die betreffende Person umfassende Kenntnisse über das Wissenschaftsgebiet besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird, dass sie ihre Forschungsergebnisse in verständlicher Form darstellen kann und dass sie zum wissenschaftlichen Diskutieren fähig ist.
- (3) Das Habilitationskolloquium wird vom vorsitzenden Mitglied der Habilitationskommission geleitet. Die betreffende Person hält einen wissenschaftlichen Vortrag über ein Thema aus dem Wissenschaftsgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Der Vortrag ist mit einer Dauer von maximal 45 Minuten in deutscher oder englischer Sprache zu halten. Anschließend findet eine Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission statt. Danach können die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates und alle übrigen Anwesenden Fragen stellen. Die Diskussionen können das gesamte Wissenschaftsgebiet betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss des Habilitationskolloquiums entscheidet die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über eine Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat zur Fortsetzung des Verfahrens. An der Beratung können anwesende Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates beratend teilnehmen. Das Ergebnis der Beratung kann der betreffenden Person bekannt gegeben werden.
- (5) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das die Empfehlung über die Fortsetzung des Verfahrens enthält und von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Erscheint die betreffende Person ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Habilitationskolloquium festgesetzten Termin nicht, so gilt der entsprechende Teil der Habilitationsleistungen als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgelegt. Das dann stattfindende öffentliche Habilitationskolloquium gilt nicht als Wiederholung.
- (7) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über die Fortsetzung des Verfahrens. Die betreffende Person ist über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten.
- (8) Wird das öffentliche Habilitationskolloquium als "nicht bestanden" bewertet, kann es auf Antrag der betreffenden Person innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 11 Öffentliche Vorlesung**

- (1) Nach der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens nach § 10 Abs. 7 legt das vorsitzende Mitglied der Habilitationskommission den Termin für die öffentliche Vorlesung fest. Die Vorlesung soll frühestens zehn Tage, in der Regel nicht später als vier Wochen nach der Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens stattfinden.
- (2) Termin, Ort und Thema der öffentlichen Vorlesung sind den Mitgliedern der Habilitationskommission und des erweiterten Fakultätsrates schriftlich und der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Die öffentliche Vorlesung wird vom vorsitzenden Mitglied der Habilitationskommission geleitet. Die Vorlesung dauert 45 Minuten und muss in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Sie soll ein wesentliches Problem aus dem Wissenschaftsgebiet behandeln, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Der Inhalt darf der Habilitationsschrift nicht entnommen sein. Die Vorlesung soll zeigen, dass die betreffende Person in freier Rede das Wesentliche eines wissenschaftlichen Problems darlegen kann.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Vorlesung entscheidet die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Empfehlung an den erweiterten Fakultätsrat zum Vollzug der Habilitation. An der Beratung können anwesende Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates beratend teilnehmen. Das Ergebnis kann der betreffenden Person bekannt gegeben werden.
- (5) Eine Wiederholung der öffentlichen Vorlesung ist nicht möglich.

## **§ 12 Verleihung**

- (1) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Verleihung des akademischen Grades. Dabei wird endgültig das Wissenschaftsgebiet festgelegt, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde.
- (2) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig. Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist der betreffenden Person die Entscheidung von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Pflichtexemplare**

- (1) Die betreffende Person ist verpflichtet, vierzig Pflichtexemplare der von der Habilitationskommission genehmigten Fassung der Habilitationsschrift in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens ein Jahr nach dem öffentlichen Habilitationskolloquium, an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Das Titelblatt ist nach Anlage 3 zu verfassen.



(2) Wird die Habilitationsschrift als Druckerzeugnis veröffentlicht, hat die betreffende Person abweichend von Absatz 1 der Universitätsbibliothek sechs Pflichtexemplare fristgerecht zu übergeben.

## **§ 14**

### **Ungültigkeit der Habilitationsleistungen**

(1) Wird vor dem Aushändigen der Habilitationsurkunde bekannt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass sich die betreffende Person bei ihren Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der erweiterte Fakultätsrat die Habilitationsleistung für ungültig erklären. Gleiches gilt, wenn die Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare überschritten wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erweiterten Fakultätsrat zu geben.

## **§ 15**

### **Habilitationsurkunde**

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin oder vom Dekan mit dem Aushändigen der Habilitationsurkunde vollzogen.

(2) Die Habilitationsurkunde wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 ausgehändigt.

(3) Der Text der Habilitationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 verfasst. Die Habilitationsurkunde trägt das Datum des Fakultätsratsbeschlusses.

(4) Erst mit dem Aushändigen der Habilitationsurkunde wird das Recht zum Führen des Zusatzes *habilitatus* (*habil.*) zum vorhandenen Doktorgrad und die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent verliehen. Das Habilitationsverfahren ist damit abgeschlossen.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, Vorlesungen mit einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Habilitationsakte**

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der betreffenden Person auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Habilitationsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

## **§ 17** **Entziehung der Habilitation**

- (1) Die Habilitation kann entzogen werden,
- wenn sich herausstellt, dass die betreffende Person sich durch ein späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat oder
  - wenn nachträglich ein Sachverhalt entsprechend § 14 Abs. 1 bekannt wird.
- (2) Die Entziehung des akademischen Grades beschließt der erweiterte Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der betreffenden Person, soweit erforderlich oder von ihr beantragt, Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erweiterten Fakultätsrat zu geben.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung ist der betreffenden Person mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Habilitationsurkunde einzuziehen.

## **§ 18** **Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation**

- (1) Auf Antrag einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten und bei Nachweis entsprechender Leistungen in Lehre und Forschung kann der erweiterte Fakultätsrat in der Regel nach Anhörung einer von ihm einzusetzenden Kommission durch Beschluss die Lehrbefugnis auf andere Wissenschaftsgebiete der Fakultät erweitern oder ändern.
- (2) Eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der bereits an einer anderen Hochschule oder Universität habilitiert ist, kann auf Antrag umhabilitiert werden. Über den Antrag und über eventuell noch zu erbringende Leistungen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Mit der Umhabilitation ist die Verpflichtung zu einer Antrittsvorlesung verbunden. Die Umhabilitation wird erst dann wirksam, wenn auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet worden ist.

## **§ 19** **Beendigung und Aberkennung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis der Privatdozentin oder des Privatdozenten und die Befugnis zum Führen der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent enden:
- durch schriftlichen Verzicht der betreffenden Person gegenüber der Rektorin oder dem Rektor,
  - durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen Hochschule oder Universität,
  - durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder Universität oder
  - durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht, solange die Privatdozentin oder der Privatdozent als Professorin oder Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis kann aberkannt werden, wenn die betreffende Person ihrer Lehrverpflichtung ohne Genehmigung der Fakultät oder aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht nachkommt. Damit erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.

## **§ 20** **Übergangsregelung**

Für die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffneten Habilitationsverfahren gelten weiterhin die Habilitationsordnungen der Fakultät Elektrotechnik vom 20.8.1994 und der Fakultät für Maschinenbau vom 18.12.1995.

## **§ 21** **Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die in § 20 genannten Habilitationsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Elektrotechnik vom 7.7.1999, der Fakultät für Maschinenbau vom 7.7.1999 und der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 6.7.1999 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.7.1999 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.8.1999.

Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 16.02.2000, MBl. LSA Nr. 19/2000 vom 23.06.2000.

## **Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Erklärung**

### **Schriftliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Informationen sind als solche kenntlich gemacht.

Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Habilitationsberatung in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Habilitationsschrift eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)

**Anlage 2: Gestaltung der Titelseite einer Habilitationsschrift bei der E i n r e i c h u n g**

(T h e m a)

Der Fakultät \_\_\_\_\_ der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktor ... habilitatus / habilitata**  
**(Dr. ... habil.)**

am \_\_\_\_\_ vorgelegte Habilitationsschrift  
(Einreichungsdatum)

von \_\_\_\_\_  
(akademischer Grad Vorname Name)

### Anlage 3: Gestaltung der Titelseite der Pflichtexemplare

(T h e m a)

#### **Habilitationsschrift**

von \_\_\_\_\_  
(akademischer Grad Vorname Name)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

zur Verleihung des akademischen Grades

**Doktor ... habilitatus / habilitata**  
**(Dr. .... habil.)**

genehmigt von der Fakultät \_\_\_\_\_  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am \_\_\_\_\_  
(Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

Gutachterinnen / Gutachter:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Anlage 4: Gestaltung der Urkunde



**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

---

Unter dem Rektorat der Professorin / des Professors \_\_\_\_\_  
verleiht die Fakultät \_\_\_\_\_

Frau / Herrn (akademischer Grad)

**Vorname Name**

geboren am (Datum) in (Ort)

den akademischen Grad

**Doktor ... habilitata / habilitatus**  
**(Dr. ... habil.)**

und die Venia legendi für das Wissenschaftsgebiet

**(Name)**

auf Grund ihrer / seiner Habilitationsschrift

**(Thema)**

und des ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahrens.

Damit ist die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung

**Privatdozentin / Privatdozent**

verbunden.

Magdeburg, (Datum des Fakultätsratsbeschlusses)

(Siegel)

Rektorin / Rektor

Dekanin / Dekan